

## Informationen zum Kindergartenbesuch in der Marktgemeinde Alland

Der Kindergartenerhalter (Marktgemeinde Alland) nimmt auf schriftlichen Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung die Kinder auf. Der Kindergartenbesuch ist frühestens ab dem vollendeten 30. Lebensmonat möglich.

**Aufnahmevoraussetzung** ist grundsätzlich, dass das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Alland haben.

Für die Aufnahme in den Kindergarten erhalten die Erziehungsberechtigten seitens der Gemeinde (auch zu finden auf [www.alland.at](http://www.alland.at)) zeitgerecht ein Anmeldeformular zugestellt.

Die Kindergartenleitung hat bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) den **Bedarf** für die Erziehungs- und Betreuungszeiten zu **erheben**. Die Bildungszeit ist von Montag bis Freitag mit vier Stunden täglich und grundsätzlich am Vormittag von 8.00 bis 12.00 Uhr festzulegen. Alle Zeiten vor 8.00 und nach 12.00 Uhr gelten als Erziehungs- und Betreuungszeiten. Diese Zeiten werden nur eingerichtet, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres Bedarf besteht.

**Die von Ihnen angemeldeten Betreuungszeiten sind verbindlich (auch in Pandemiezeiten). Änderungswünsche müssen der Kindergartenleitung schriftlich bekanntgegeben werden.** Gewünschte Änderungen können bis 1. Dezember bzw. 1. März gemeldet werden.

**Die Kindergartenferien entsprechen den Hauptferien nach dem NÖ Schulzeitgesetz.** Während der Kindergartenferien sind die Kindergärten 1 Woche geschlossen zu halten. Für die übrige Zeit der Kindergartenferien im Juli und im August hat der Kindergartenerhalter im Einvernehmen mit der Landesregierung entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder bis 30. April festzulegen, welche der Kindergartengruppen offenhalten. Die Kinder, für die Bedarf an Ferienbetreuung besteht, können in einer oder mehrerer Kindergartengruppen zusammengezogen werden.

**Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig**, doch haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Fernbleiben ihres Kindes der Kindergartenleitung ehestmöglich zu melden. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleitung unverzüglich von anzeigepflichtigen Krankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kindergartenkinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.

Der Kindergartenerhalter kann ein Kind ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es zwei Wochen ununterbrochen ohne eine Verständigung der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist.

### **Verpflichtendes Kindergartenjahr**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem ersten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien.

Während dieser Zeit ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes insbesondere bei Erkrankungen des Kindes oder der Eltern, außergewöhnlichen Ereignissen, urlaubsbedingter Abwesenheit (maximal 5 Wochen während der kindergartenpflichtigen Zeit) zulässig.

**Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.**